

ÖPUL 2023–2027 Naturschutzmaßnahmen in Vorarlberg





## Landwirtschaft und Naturschutz profitieren gemeinsam!

Neben der primären Aufgabe der Sicherung der Lebensmittelproduktion hat die Landwirtschaft auch eine große Verantwortung für die Erhaltung der Kulturlandschaft als Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Die Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie "Landwirt.schaftf.Leben" nennt als zentrale Ziele die stabile, regionale Lebensmittelproduktion sowie die Erhaltung und Pflege einer artenreichen Kulturlandschaft. Das neue Österreichische Agrarumweltprogramm zielt darauf ab, Umweltinteressen durch finanzielle Anreize in der landwirtschaftlichen Betriebsplanung einen höheren Stellenwert als bisher einzuräumen. Die ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen sollen garantieren, dass artenreiche Wiesen und Weiden als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten erhalten bleiben: Artenvielfalt als Grundlage für intakte Ökosysteme erfordert eine angepasste Nutzung. Wo bunte Blumenwiesen statt Monokulturen die Landschaft prägen, finden Insekten und andere Bestäuber geeignete Lebensräume. Davon profitieren wiederum viele Vogelarten der Kulturlandschaft. Und am Ende wir Menschen.



Das neue ÖPUL-Programm enthält einige erfreuliche Verbesserungen zum Schutz der Artenvielfalt, die wir besonders hervorheben möchten: Die Basisprämie für die umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) wird von 45 Euro auf 70 Euro pro Hektar erhöht, der Anteil an UBB-Biodiversitätsflächen wird von fünf auf sieben Prozent angehoben. Es gibt für eine nachhaltige und standortgerechte Landwirtschaft deutlich verbesserte Anreize, beispielsweise höhere Prämien für die Naturschutzmaßnahmen; in der neuen Programmperiode wurden die Mittel für Naturschutzmaßnahmen in Österreich um 6,8 Millionen Euro erhöht. Zu erwähnen ist auch, dass der Mindestbesatz von tierhaltenden Betrieben auf 0,3 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar gesenkt wurde. Dies kommt sogenannten Low Input Betrieben und Betrieben, die sich in einem gewissen Sinn auf Naturschutz spezialisiert haben, zugute.

Die vorliegende, neue Broschüre "ÖPUL 2023–2027 Naturschutzmaßnahmen in Vorarlberg" soll Ihnen als eine Informationsgrundlage und Entscheidungshilfe dienen, damit Sie für Ihren Betrieb die idealen Maßnahmen auswählen können.

Wir bedanken uns bei allen Bäuerinnen und Bauern für Ihren wertvollen Beitrag zum Erhalt unserer gepflegten und artenreichen Landschaft. Durch Euren oft mühevollen Einsatz bleibt unsere Kulturlandschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere in ihrer Vielfalt erhalten und damit auch die hohe Lebensgualität in unserem Land.

Landesrat MMag. Daniel Zadra

Damet Jadoa

Landesrat Christian Gantner



# Inhalt

ÖPUL Naturschutzmaßnahmen in Vorarlberg	6
Streuwiesen	8
Magerwiesen	10
Halbschürige Streu- und Magerwiesen	12
Magerweiden und traditionelle Gemeinschaftsweiden	14
Artenreiche Blumenwiesen	16
Streuobstwiesen	18
Mähweiden mit Streuobst	18
Talwiesen im Rheintal, Walgau und Leiblachtal	20
Sonderprojekte im Rahmen der ÖPUL Naturschutzmaßnahmen	21
Regionaler Naturschutzplan - RNP	21
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - EBW	21
Natura 2000 und andere Schutzgebiete - N2	23
Biodiversitätsmonitoring mit Bäuerinnen und Bauern	23
Anlage von Biodiversitätsflächen (BIODIV Flächen)	24
Naturschutz auf der Alp	30
Beantragungen im Mehrfachantrag	33
Kontakt	33
Impressum	34

## ÖPUL Naturschutzmaßnahmen in Vorarlberg

Die ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen 2023–2027 sind unverzichtbar zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Ökosystemleistungen und der naturnahen Kulturlandschaft. Ziel ist die ausreichende Ausstattung der Landschaft mit ökologisch wertvollen Flächen.

Die Naturschutzmaßnahmen umfassen österreichweit insgesamt 364 Auflagenbausteine, die Prämienobergrenze beträgt bei Acker- und Grünland € 1.300 / ha. Grundlegendes Ziel bei der Programmentwicklung 2023 war eine beinahe gleichbleibende Fortführung bereits etablierter Programme. Allerdings ergaben sich bei der bundesweiten Überarbeitung und Neuberechnung einzelner Auflagen Änderungen, die bei der Programmgestaltung berücksichtigt werden mussten. Programme sind jeweils bestimmte Nutzungsarten mit fixen Auflagen, die möglichst einfach und verständlich gehalten werden, um deren Umsetzung zu sichern.

#### **Programme**

- Streuwiesen
- Magerwiesen
- Halbschürige Streu- und Magerwiesen
- Magerweiden
- Traditionelle Gemeinschaftsweiden
- Artenreiche Blumenwiesen
- Streuobstwiesen
- Mähweiden mit Streuobst
- Talwiesen im Rheintal, Walgau und Leiblachtal

#### Individuelle Naturschutzmaßnahmen

Neben diesen Standardprogrammen sind auch individuell abgestimmte Naturschutzmaßnahmen möglich: So können z.B. artenreiche Blühstreifen angelegt oder Bewirtschaftungstermine gewählt werden, die auf die Bedürfnisse seltener oder gefährdeter Tierarten, etwa bodenbrütender Vögel, abgestimmt sind. Auch ist es möglich, die Bestandsregulierung von Problempflanzen auf wertvollen Grünlandflächen durch Naturschutzmaßnahmen zu unterstützen.

#### Voraussetzungen

- Vorlage einer Projektbestätigung der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz, Amt der Vorarlberger Landesregierung: Neue Flächen müssen bei der Abteilung Umwelt- und Klimaschutz auf naturschutzfachliche Begutachtung beantragt werden.
- Förderfähige Flächen: Acker- und Grünland.

In begründeten Fällen kann die Projektbestätigung auch während der Programmperiode auf Antrag geändert werden.



Die Naturschutzmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mit anderen ÖPUL-Maßnahmen kombinierbar.

#### Generelle Auflagen

gemäß Sonderrichtlinie ÖPUL 2023-2027

- mindestens eine Nutzung jedes zweite Jahr, maximal drei Nutzungen von Grünlandflächen pro Jahr
- · keine maschinelle Entsteinung
- keine Geländekorrekturen, Ablagerungen und Aufschüttungen
- keine Neuentwässerung
- · keine Lagerung von Siloballen
- keine Ausbringung von Klärschlamm und Klärschlammkomposten
- keine Ein- oder Nachsaaten auf Grünlandflächen (Ausnahme: Wildschäden, Murenabgänge, Engerlingbefall und andere Ereignisse höherer Gewalt nach schriftlicher Genehmigung durch die für die Projektbestätigung verantwortliche Landesstelle)
- keine zusätzliche Düngung auf Weideflächen (ausgenommen Mähweiden)
- im Falle von Bewirtschaftungsauflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen, besteht eine Verpflichtung zur laufenden Dokumentation der Weidehaltung in einem Weidetagebuch.

Die generellen Auflagen/Verbote gelten für alle Naturschutzflächen. Diese Auflagen können nicht durch zusätzliche Angaben in der Projektbestätigung aufgehoben werden. Mit der Anmeldung von Naturschutzmaßnahmen verpflichtet sich der Betrieb automatisch zur Einhaltung der generellen Auflagen.

## Streuwiesen

Förderfähig sind ungedüngte, einmähdige Streuwiesen auf nassen und feuchten Böden.

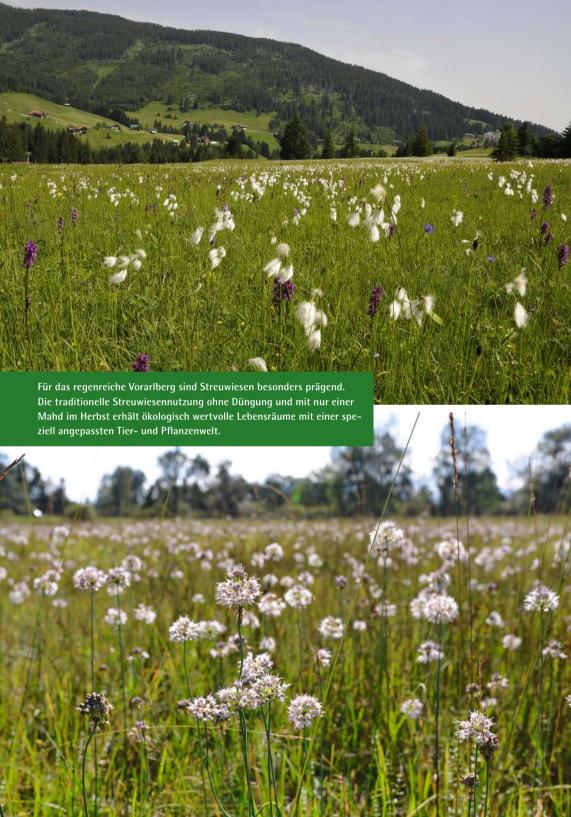
### Grundauflagen

- eine Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- keine Düngung
- keine Beweidung
- keine Pflanzenschutzmittel
- Grabenräumung nach Rücksprache mit der Abteilung für Umwelt- und Klimaschutz erlaubt (umwelt@vorarlberg.at oder T +43 5574 511 24505)
- drei Erschwernisstufen:
  - 1. leicht bewirtschaftbar
  - 2. mittelschwer bewirtschaftbar
  - 3. schwer bewirtschaftbar

### Optionen

• Rotationsbrachen auf 5-15 % der Fläche bis Ende des Kalenderjahres	€ 45 / ha
Belassen der Rotationsbrachen über den Winter bis zur ersten Mahd	
im Folgejahr	€ 35 / ha
• erschwertes Austragen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere	
Fläche (mind. zehn Ar) oder Heubringung mit Schlitten oder Seilbahn	
<sup>0</sup> über 50 % des Schlages	€ 125 / ha
0 25-50 % des Schlages	€ 65 / ha

Prämienhöhe	leicht bewirtschaftbar	mittelschwer bewirtschaftbar	schwer bewirtschaftbar
ohne Mähtermin	€ 550 / ha	€ 670 / ha	€ 870 / ha
Mähtermin ab 15.08. (ab 1.000 m Seehöhe)	€ 760 / ha	€ 880 / ha	€ 1.080 / ha
Mähtermin ab 01.09.	€ 800 / ha	€ 920 / ha	€ 1.120 / ha
Mähtermin ab 15.09.	€ 930 / ha	€ 1.050 / ha	€ 1.250 / ha
Mähtermin ab 01.10.	€ 1.050 / ha	€ 1.170 / ha	€ 1.300 / ha



## Magerwiesen

Förderfähig sind artenreiche, ungedüngte, einmähdige Magerwiesen auf frischen bis trockenen Böden.

#### Grundauflagen

- eine Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- keine Düngung
- keine Beweidung
- keine Pflanzenschutzmittel
- drei Erschwernisstufen:
  - 1. leicht bewirtschaftbar
  - 2. mittelschwer bewirtschaftbar
  - 3. schwer bewirtschaftbar

#### **Optionen**

 Erschwertes Austragen des M\u00e4hgutes in Schattlagen zur Trocknung in die Sonne oder Heubringung mit Schlitten oder Seilbahn

0 über 50 % des Schlages	€ 125 / ha
0 25-50 % des Schlages	€ 65 / ha
• Exklusiv für Bergmähder: lange Wegzeit zur Fläche (mind. zehn Ar)	
0 Entfernung der Fläche >10 km vom Betrieb	€ 270 / ha
0 Entfernung der Fläche 5-10 km vom Betrieb	€ 135 / ha

Prämienhöhe	leicht bewirtschaftbar	mittelschwer bewirtschaftbar	schwer bewirtschaftbar
ohne Mähtermin	€ 550 / ha	€ 670 / ha	€ 870 / ha
Mähtermin ab 01.07. bis 1.000 m Seehöhe ab 15.07.* ab 1.000 m Seehöhe	€ 760 / ha	€ 880 / ha	€ 1.080 / ha

\* Bei einem regulären Mähtermin ab 15. Juli und gleichzeitiger Teilnahme am Projekt Phänoflex besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Mahd an die witterungsbedingte Entwicklung der Vegetation entsprechend den auf www.mahdzeitpunkt.at veröffentlichen Informationen anzupassen.



## Halbschürige Streu- und Magerwiesen

Förderfähig sind schwachwüchsige, wenig produktive Streu- und Magerwiesen, die nur jedes zweite Jahr gemäht werden.

#### Grundauflagen

- eine Mahd jedes zweite Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- keine Düngung
- keine Beweidung
- keine Pflanzenschutzmittel
- zwei Erschwernisstufen:
  - 1. mittelschwer bewirtschaftbar
  - 2. schwer bewirtschaftbar

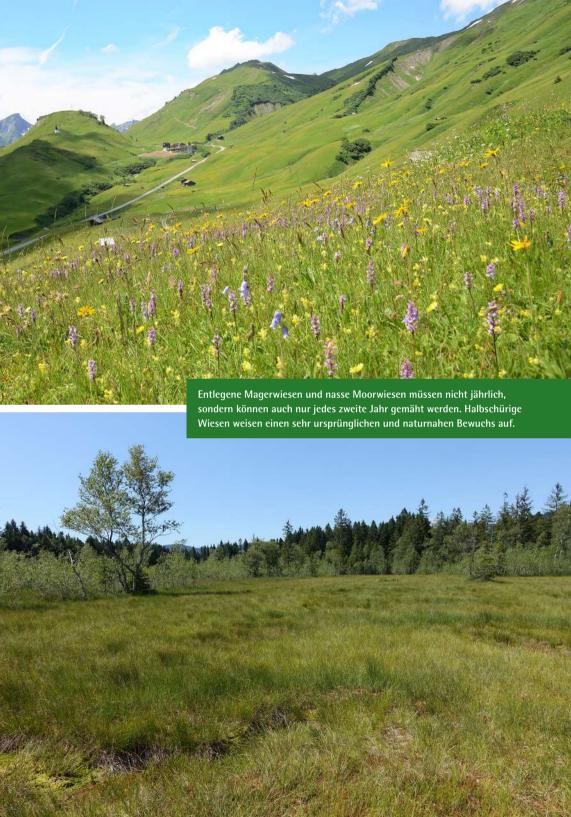
#### Optionen

• Erschwertes Austragen des Mähgutes zum Trocknen auf eine andere Fläche (mind. zehn Ar) oder Heubringung mit Schlitten oder Seilbahn

0 über 50 % des Schlages	€ 65 / ha
0 25-50 % des Schlages	€ 35 / ha
• Exklusiv für Bergmähder: lange Wegzeit zur Fläche (mind. zehn Ar)	
O Entfernung der Fläche >10 km vom Betrieb	€ 135 / ha
O Entfernung der Fläche 5-10 km vom Betrieb	€ 70 / ha

Prämienhöhe*	halbschürig mittelschwer bewirtschaftbar	halbschürig schwer bewirtschaftbar
Mager- und Streuwiesen ohne Mähtermin	€ 340 / ha	€ 450 / ha
Magerwiesen mit Mähtermin ab 15.07.	€ 445 / ha	€ 555 / ha
Streuwiesen mit Mähtermin ab 15.08.	€ 465 / ha	€ 575 / ha

<sup>\*</sup> jährliche Prämienauszahlung



## Magerweiden und traditionelle Gemeinschaftsweiden

#### Magerweiden

Förderfähig sind traditionelle, extensiv beweidete Flächen mit einer Mindestausstattung an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen, keine Alpweideflächen!

#### Grundauflagen

- vollflächige, traditionelle und extensive Beweidung (max. 1 RGVE / ha und Jahr)
- Weidezeitraum 1. April bis 15. November
- keine zusätzliche Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel

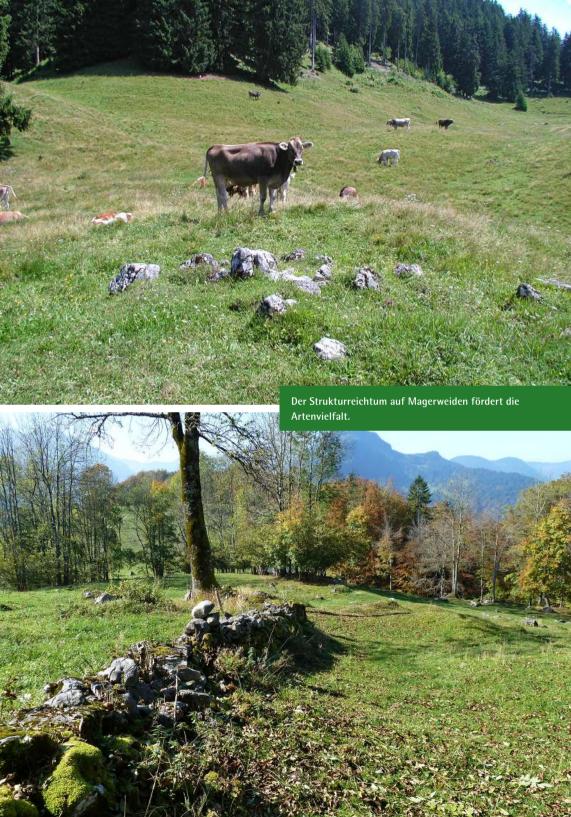
#### Traditionelle Gemeinschaftsweiden

Förderfähig sind traditionelle, extensiv genutzte Gemeinschaftsweiden der Vorsäße und Allmeinen mit einer Mindestausstattung an ökologisch wertvollen Kleinstrukturen, keine Alpweideflächen.

#### Grundauflagen

- vollflächige, traditionelle und extensive Beweidung (max. 1 RGVE / ha und Jahr)
- Weidezeitraum 1. April bis 15. November
- keine zusätzliche Düngung
- keine Pflanzenschutzmittel
- Mehraufwand für Tierkontrolle und Weidemanagement

	Magerweiden	Traditionelle Gemeinschaftsweiden
Prämienhöhe	€ 320 / ha	€ 605 / ha



## Artenreiche Blumenwiesen

Förderfähig sind ein- oder zweimähdige, artenreiche Fettwiesen, die mit gut abgelagertem Festmist gedüngt werden.

#### Grundauflagen

- ein oder zwei Schnitte pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- Mahd frühestens ab 1. Juni
- Düngung mit abgelagertem Festmist
- Nachweide ab 15. September erlaubt
- keine Pflanzenschutzmittel

#### Optionen

konventionelle Heutrocknung auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit

€ 85 / ha

Prämienhöhe	leicht bewirtschaftbar	mittelschwer bewirtschaftbar
einmähdige Wiese Mahd ab 01.06.	€ 500 / ha	€ 620 / ha
zweimähdige Wiese Mahd ab 01.06.	€ 460 / ha	€ 680 / ha
zweimähdige Wiese mit Extensivierungszuschlag* Mahd ab 01.06.	€ 640 / ha	
einmähdige Wiese Mahd ab 08.06.	€ 560 / ha	€ 680 / ha
zweimähdige Wiese Mahd ab 08.06.	€ 520 / ha	€ 740 / ha
zweimähdige Wiese mit Extensivierungszuschlag* Mahd ab 08.06.	€ 700 / ha	

<sup>\*</sup> Extensivierungszuschlag bei zwei Schnitten in ausgewiesenen Gebieten, in denen vier oder mehr Nutzungen typisch sind: Nordvorarlberg mit den Gemeinden Lochau, Hörbranz, Hohenweiler, Langen bei Bregenz, Sulzberg und Doren sowie Talböden und Talflanken bis 700 m Seehöhe im Bregenzerwald, Laternsertal, Klostertal, Großes Walsertal, Rheintal, Walgau und Montafon



### Streuobstwiesen

Förderfähig sind traditionelle Streuobstbestände mit Wiesennutzung.

#### Grundauflagen

- ein bis drei Schnitte pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- keine Pflanzenschutzmittel
- Nachpflanzen entfernter Obstbäume
- kein Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen (z.B. Baumteile, Baumhöhlen)
- Nachweide ab 15. September erlaubt

#### Option

• bei zwei oder drei Nutzungen konventionelle Heutrocknung auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit

€ 85 / ha

Prämienhöhe	Streuobstwiese	Düngung mit Festmist
drei Nutzungen	€ 450 / ha	€ 575 / ha
zwei Nutzungen	€ 500 / ha	€ 590 / ha
eine Nutzung	€ 500 / ha	€ 530 / ha

## Mähweiden mit Streuobst

Förderfähig sind traditionelle Streuobstbestände auf Mähweiden.

#### Grundauflagen

- zwei bis drei Nutzungen pro Jahr (Beweidung und Schnittnutzung)
- keine Pflanzenschutzmittel
- Nachpflanzen entfernter Obstbäume
- kein Entfernen ökologisch wertvoller Strukturen

#### Option

konventionelle Heutrocknung auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit
€ 85 / ha

Prämienhöhe	Streuobstbestand auf Mähweiden	
drei Nutzungen	€ 350 / ha	
zwei Nutzungen	€ 460 / ha	



## Talwiesen im Rheintal, Walgau und Leiblachtal

Förderfähig sind zwei- bis dreimähdige Wiesen in der Talsohle des Rheintals, Walgaus und Leiblachtals und der Randgebiete bis 600 m Seehöhe.

#### Grundauflagen

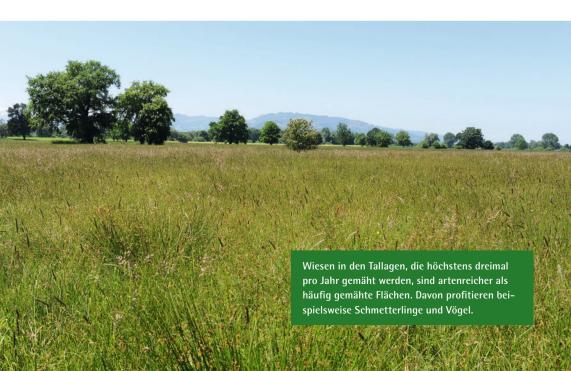
- max. drei Schnitte pro Jahr mit Abtransport des Mähgutes
- Mahd frühestens ab 22. Mai
- Nachweide ab 15. September erlaubt
- keine Pflanzenschutzmittel

#### Optionen

• konventionelle Heutrocknung auf der Fläche bis zur Lagerfähigkeit

€ 85 / ha

Prämienhöhe	Standard	Festmistdüngung
dreimähdige Wiese Mahd ab 22.05.	€ 340 / ha	€ 465 / ha
dreimähdige Wiese Mahd ab 29.05.	€ 390 / ha	€ 515 / ha



## Sonderprojekte im Rahmen der ÖPUL Naturschutzmaßnahmen

#### Regionaler Naturschutzplan - RNP

Der "Regionale Naturschutzplan" hat zum Ziel, neue Projektgemeinschaften zu etablieren, bei Bäuerinnen und Bauern das Bewusstsein für Naturschutz zu stärken und die Partnerschaft von Landwirtschaft und Naturschutz zu fördern. Im Rahmen eines Erfahrungsaustausches werden neue Landschaftsstrukturen und naturnahe Elemente angelegt und naturnah bewirtschaftete Wiesen erhalten oder aufgewertet.

Für den "Regionalen Naturschutzplan" ist eine Projektgemeinschaft von mindestens drei Landwirt:innen erforderlich, die Ziele und Maßnahmen für ein Schutzgebiet definiert und diese mit fachlicher Unterstützung umsetzt. Der RNP wird in in Natura 2000-Gebieten, im Biosphärenpark Großes Walsertal und im Naturpark Nagelfluhkette angeboten. In Planungen, Workshops und Betriebsbesuchen werden die ökologisch wertvollen Flächen der Region identifiziert, deren Schutzbedarf dargelegt und deren Entwicklung während der Verpflichtungsdauer fachlich betreut.

• pro Betrieb und Jahr bei Teilnahme an Workshops oder Planungen

€ 250

#### Ergebnisorientierte Bewirtschaftung - EBW

Als Folgeprojekt des "Ergebnisorientierten Naturschutzplans" (ENP) im ÖPUL 2015+ wurde die "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung" neu geschaffen: Die Bewirtschaftung orientiert sich an konkreten Ergebnissen und wird dadurch flexibler. Beispiel: In einer Pfeifengras-Streuwiese müssen mindestens zwei charakteristische Pflanzenarten wie Lungenenzian und Pfeifengras vorkommen. Berücksichtigt werden Acker- und Grünlandflächen, die zumindest jedes zweite Jahr gepflegt werden; Mindestgröße ist 1 ha EBW-Fläche.

Allerdings ist hierfür die erforderliche Dokumentation recht aufwendig; die Teilnahme an EBW setzt auch ein naturschutzfachliches Grundwissen voraus. Österreichweit können 750 Betriebe teilnehmen. Die Bewerbung erfolgt über ein Anmeldeformular auf der Webseite www.ebw-oepul.at. Danach nimmt die Koordinationsstelle Kontakt auf, informiert über die Aufnahme in die EBW-Maßnahme und vereinbart einen Termin für ein kostenloses Beratungsgespräch. Dabei werden ökologisch interessante Flächen gemeinsam begangen und entsprechende Ziele festgelegt.



Ein gemeinsamer Austausch von Fachleuten der Landwirtschaft und des Naturschutzes ist eine wichtige Voraussetzung für Naturschutz durch Nutzung.



Eine mögliche Zielart für die ergebnisorientierte Bewirtschaftung: Der seltene Lungenenzian, der vom Sommer bis in den Herbst in nassen Streuwiesen blüht.



Die Bewirtschaftung von Schutzgebieten ist vielfach mit einem erheblichen Aufwand verbunden.



Der Schachbrettfalter zählt zu den häufig erfassten Schmetterlingen beim Biodiversitätsmonitoring mit Landwirt:innen.

#### Natura 2000 und andere Schutzgebiete - N2

In der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme können nur Maßnahmen berücksichtigt werden, die freiwillig geleistet werden. Diese Freiwilligkeit ist in Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten, in denen Mähtermin und Düngeverbot durch Verordnung vorgeschrieben sind, nicht gegeben. Deshalb werden künftig die Mindererträge durch Einhaltung eines Mähtermins und Düngeverbots über die Maßnahme "Natura 2000-Landwirtschaft" eins zu eins abgegolten (gleiche Auflagen mit gleicher Prämiengestaltung). Die Maßnahme "Natura 2000-Landwirtschaft" ist mit ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen kombinierbar und kann auch als Biodiversitätsfläche angerechnet werden.

Erstmals wird in allen Natura 2000-Gebieten und anderen Schutzgebieten ein Habitatzuschlag gewährt, wenn sensible Lebensräume und standorttreue, seltene Arten durch die biotopgerechte Pflege gefördert werden.

Habitatzuschlag
€ 100 / ha

### Biodiversitätsmonitoring mit Bäuerinnen und Bauern

### Wir schauen auf unsere Wiesen & Alpen

Seit 2007 beobachten rund 700 Bäuerinnen und Bauern in ganz Österreich die Entwicklung von Tieren und Pflanzen auf ihren Wiesen und Alpen sowie rund um ihren Hof. Jedes Jahr werden ausgewählte Arten zu bestimmten Zeitpunkten dokumentiert. Dies schärft den Blick für die Vielfalt und Lebensraumqualität der Wiesen und Weiden, und die Zusammenhänge zwischen Bewirtschaftung und Vorkommen der Wiesenbewohner können hautnah miterlebt werden. Auch Praxisversuche zur Problempflanzenregulierung im Grünland und auf Alpen sind möglich. Mitmachen können alle landwirtschaftlichen Betriebe, die an den ÖPUL-Maßnahmen "Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) oder "Biologische Wirtschaftsweise" (BIO) teilnehmen.

Nach Anmeldung über den Mehrfachantrag und Absolvierung einer Einschulung wird das Monitoring jährlich durchgeführt. Die Ergebnisse werden jedes Jahr online übermittelt. Interessant ist die Entwicklung der beobachteten Arten über einen längeren Zeitraum. Daher wird die Teilnahme beim Naturschutzmonitoring über die gesamte Programmperiode empfohlen. Eine jährliche An- und Abmeldung ist jedoch möglich.

Weitere Informationen zum Projekt: www.biodiversitaetsmonitoring.at/wiesen-und-almen

• Monitoringzuschlag pro Betrieb und Jahr

€ 275

## Anlage von Biodiversitätsflächen (BIODIV Flächen)

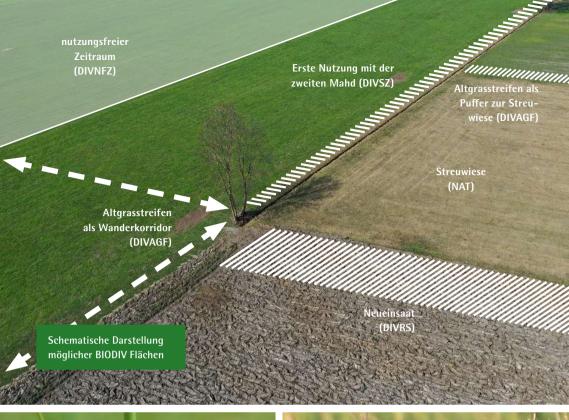
Die Maßnahmen "Umweltgerechte und Biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung" (UBB) und "Biologische Wirtschaftsweise" (BIO) sehen die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker- und Grünlandflächen (Code "DIV") vor. Ab einer Grünlandfläche von zwei Hektar (ohne Bergmähder) bzw. ab zwei Hektar Ackerfläche sind mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche als Biodiversitätsflächen auszuweisen. Die UBB-Prämie beträgt € 70 / ha Betriebsfläche. Freiwillig können Biodiversitätsflächen bis zu 20 % der Betriebsfläche ausgewiesen werden. Der Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen beträgt € 100 / ha.

Die Maßnahmen "Naturschutz (NAT)", "Ergebnisorientierte Bewirtschaftung (EBW)" und "Natura 2000-Landwirtschaft (N2)" können im Ausmaß von bis zu 7 % als Biodiversitätsflächen herangezogen werden. Dass bereits rund 17 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Vorarlberg auch ÖPUL-Naturschutzflächen sind, kommt damit den Bäuerinnen und Bauern zugute. Der Code "WF" (Wertvolle Flächen) wird auf "NAT" (Naturschutzmaßnahme) umgeändert.

Wenn ein Betrieb Biodiversitätsflächen von mehr als 7 % der Betriebsfläche ausweisen möchte, können nur bis zu 7 % Naturschutzflächen (NAT, EBW, N2) als BIODIV Flächen herangezogen werden. Darüber hinausgehende Biodiversitätsflächen müssen sich auf anderen nicht "Naturschutzflächen" befinden.

Wenn keine Naturschutzflächen als Biodiversitätsflächen herangezogen werden können, entscheiden Bäuerinnen und Bauern selbst, wo und wie die Biodiversitätsflächen angelegt werden.

Unmittelbar an Mager- und Streuwiesen angrenzend angelegte BIODIV Flächen erhöhen die Strukturvielfalt und eignen sich besonders als Puffer- bzw. Übergangsbereiche und sind wichtige Wanderkorridore für die Tierwelt der Kulturlandschaft. Dadurch entsteht ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungsintensitäten.





Wie viele Insekten profitieren auch Heuschrecken durch die Reduktion der Nutzungshäufigkeit.



Altgrasbestände bieten Deckung für Wildtiere und Überwinterungsmöglichkeiten für zahlreiche Insekten.

#### Anregungen zur Anlage von Biodiversitätsflächen

Die Lage der Fläche und auch die Bodenbeschaffenheit kann einen großen Einfluss auf die ökologische Wirkung einer Biodiversitätsfläche haben. Deshalb hier ein paar allgemeine Tipps, um Biodiversitätsflächen besonders wirkungsvoll anzulegen:

- sonnige und magere Standorte wählen
- angrenzende Gewässer, Böschungen, Hecken, Trockenmauern und andere wertvolle Strukturen erhöhen den Wert von BIODIV Flächen
- stark befahrene Verkehrswege meiden
- Breite der Fläche nicht schmäler als 2,5 m
- Fläche sollte frei von Neophyten (gebietsfremden Pflanzenarten) und Problempflanzen sein
- BIODIV Fläche bildet einen Wanderkorridor für Tiere in intensiv genutzten Flächen (Acker oder Wiese).

#### Welche Möglichkeiten gibt es?

#### DIVSZ: Erste Nutzung mit der zweiten Mahd

- Erste Nutzung frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen oder einer einmähdigen Wiese (ohne Bergmähder).
- Die früheste Nutzung ist ab dem 15. Juni möglich; wird ab dem 15. Juli erstmals gemäht, ist die Fläche grundsätzlich geeignet.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Vor der ersten Nutzung ist auf die Ausbringung von Dünger zu verzichten.
- Der früheste Nutzungstermin kann aufgrund der sich jährlich ändernden Bedingungen unter www.mahdzeitpunkt.at um bis zu zehn Kalendertage vorverlegt werden.

#### DIVNFZ: Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung

- Nutzungsfreier Zeitraum nach der ersten Nutzung von mindestens neun Wochen.
- Die Fläche wird für mindestens neun Wochen nicht gedüngt und nicht befahren, ein Überqueren ist jedoch zulässig.
- Der Zeitpunkt der ersten und zweiten Nutzung ist zu dokumentieren.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt, ausgenommen Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.



Wenn die Mahd erst zum zweiten Schnitttermin erfolgt, entsteht ein Wiesenmosaik, das von Insekten als Rückzugsort besiedelt werden kann.



BIODIV Flächen beidseitig eines Gewässers schaffen wertvolle Pufferstreifen mit Hochstauden, die gewährleisten, dass keine Düngernährstoffe in das Gewässer gelangen.



Wiesen mit vernässten Stellen sind optimale Standorte für längere nutzungsfreie Zeiträume.



Steine und kleine Lesesteinhaufen schaffen vielfältige Strukturen und speichern Wärme. Davon profitieren zahlreiche Kleinsäuger und Reptilien.

#### DIVAGF: Belassen von Altgrasflächen

- Belassen von Altgrasflächen mit spätester Nutzung am 15. August.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren.
- Bis zur nächsten Nutzung im Folgejahr werden die Flächen nicht gedüngt und nicht befahren, Überqueren ist jedoch zulässig.
- Es sollten möglichst Pflanzen mit harten Stängeln (z.B. Schilf, Wilde Möhre) vorkommen, die auch bei Schnee stehen bleiben.
- Im folgenden Jahr ist die Fläche gemäß DIVSZ (erste Nutzung mit der zweiten Mahd) zu beantragen und zu bewirtschaften.
- Pflanzenschutzmittel sind nicht erlaubt, ausgenommen Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 verwendet werden dürfen.

#### **DIVRS: Neueinsaat**

- Neueinsaat einer dauerhaften, regionalen Grünland-Saatgutmischung.
- Das Saatgut muss mindestens 30 Arten aus 7 Pflanzenfamilien enthalten, die in der Artenliste gemäß Anhang C der ÖPUL-Sonderrichtlinie angeführt werden.
- Die Saatstärke beträgt mindestens 20 kg / ha, wobei der Anteil einer einzelnen Art in der Saatgutmischung fünf Gewichtsprozent nicht überschreiten darf.
- Die regionale Herkunft des Ausgangsmaterials muss nachgewiesen sein (REWISA, G-Zert oder vergleichbare Zertifizierung). Als regionales Herkunftsgebiet gilt eine biogeografische Region innerhalb von Österreich. Die Saatgutmenge und Zusammensetzung ist durch Saatgutetiketten und Bezugsrechnungen zu dokumentieren.
- Die Neueinsaat erfolgt bis spätestens 15. Mai nach entsprechender Saatbettvorbereitung.
- Zulässig sind maximal 2 Nutzungen pro Jahr, die früheste Nutzung erfolgt ab dem 15. Juli; im ersten Jahr ist ein zusätzlicher Reinigungsschnitt möglich.
- Das Mähgut ist von der Fläche abzutransportieren, Häckseln ist nicht zulässig.
- Düngung, ausgenommen Festmist bzw. Festmistkompost, ist nicht erlaubt.

**DIVSZ, DIVNFZ und DIVAGF** sind geeignet als Puffer zu fließenden und stehenden Gewässern, zu Mager- und Streuwiesen, Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen und anderen wertvollen Strukturen wie Trockenmauern und Lesesteinhaufen.

**DIVRS** ist nur auf Ackerflächen und stark gestörten, artenarmen Grünlandflächen mit einer durchschnittlichen Grünlandzahl von mindestens 30 sowie einer Hangneigung von maximal 18 % anrechenbar.



Altgrasflächen sollten dem Schneedruck widerstehen können, damit sie auch im Winter Deckung und Lebensraum bieten.



Hochstauden, beispielsweise mit Wilder Möhre, sind besonders geeignet für Altgrasflächen.



Gestörte Standorte, hier mit Stumpfblättrigem Ampfer (Wiesenblacke), bieten sich für eine Neuansaat an.



Ein hochqualitatives Saatgut ist Voraussetzung für die Entwicklung artenreicher und standortangepasster Wiesen.



## Naturschutz auf der Alp

Ab 2023 werden im ÖPUL Naturschutzmaßnahmen auch für Alpbetriebe angeboten. Voraussetzung für eine Teilnahme am Programm ist eine standortangepasste Bewirtschaftung und den sensiblen Naturraum unterstützende Weidewirtschaft. Es sind die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen zu einem oder mehreren der relevanten Themen laut Projektbestätigung einzuhalten.

#### Teilnahmebedingungen

- Bestoßungsobergrenze von max. 1,5 RGVE / ha Nettofutterfläche. Berücksichtigt werden nur jene Tiere mit einer Auftriebsdauer von mindestens 60 Kalendertagen.
- Verzicht auf jedwede Düngung von Mooren, Feuchtflächen, Kalk- und Silikatmagerrasen mit Ausnahme von artenarmen Borstgrasrasen.
- Keine Geländekorrekturen oder Neuentwässerungen, außer im Rahmen von naturschutzrechtlich bewilligten Projekten
- Tränkestellen nicht in Feuchtflächen oder Quellfluren errichten
- Teilnahme an fachspezifischen Kursen zum Themenbereich naturschutzorientierte und biodiversitätsfördernde Alpbewirtschaftung im Ausmaß von mindestens vier Stunden bis spätestens 31. Dezember 2025.
- Die Prämienbausteine werden für max. 1 ha Alpweidefläche pro RGVE angerechnet, max. jedoch im Ausmaß der Alpfutterfläche.

#### Naturschutzorientiertes Weidemanagement laut Weideplan

Die Lenkung der Beweidung auf vorab definierten und im Luftbild verorteten Flächen zielt auf die Erhaltung und Förderung der Arten- und Lebensraumvielfalt ab. Unterstützt wird das jährliche Auf- und Ablegen der Koppelzäune zu festgelegten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen. So können beispielsweise verbuschte Alpweiden gezielt mit Ziegen oder Schafen beweidet werden, um eine Verheidung und Verbuschung zu verhindern. Trittempfindliche Moore oder Erosionsflächen werden hingegen ausgezäunt.

Prämienhöhe	Naturschutzorientiertes Weidemanagement
Aufwand gering (über 1 bis 5 % der Futterfläche)	€ 2 / ha Alpfutterfläche
Aufwand mittel (5 bis 20 % der Futterfläche)	€ 8 / ha Alpfutterfläche
Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	€ 25 / ha Alpfutterfläche

#### Naturschutzorientiertes Düngemanagement gemäß Düngeplan

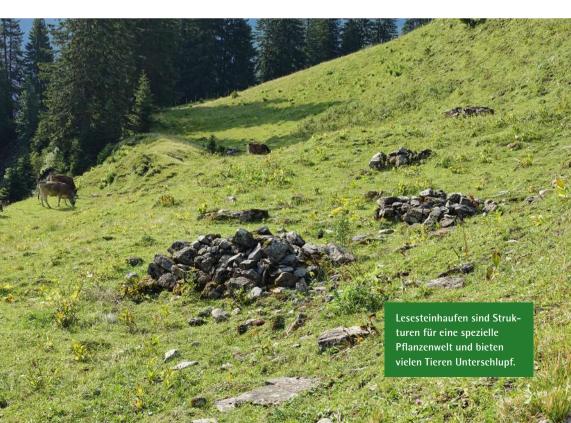
Die gezielte Ausbringung von Dünger auf festgelegten Flächen in definierten Mengen nach naturschutzfachlichen Zielsetzungen wird unterstützt. Gemeinsam mit Ökolog:innen wird ein optimal an die Lebensräume angepasster Düngeplan vereinbart, der die mengen- und flächenmäßige Verteilung des Düngers regelt.

Prämienhöhe	Naturschutzorientiertes Düngemanagement
Aufwand gering (über 1 bis 5 % der Futterfläche)	€ 2 / ha Alpfutterfläche
Aufwand mittel (5 bis 20 % der Futterfläche)	€ 4 / ha Alpfutterfläche
Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	€ 10 / ha Alpfutterfläche

### Biotopmanagement und Pflege von strukturreichen Flächen gemäß Pflegeplan Die Vielfalt auf der Alp wird erhalten und gefördert:

- Kleinflächige Schwendemaßnahmen schaffen mosaikartig verzahnte Lebensräume.
- Die Anlage von Lesesteinhaufen, -wällen und -mauern erhöht die Strukturvielfalt.
- Pflegeschnitte erhalten naturschutzfachlich hochwertige Alpweiden.
- Wertvolle Einzelgehölze (100 m² pro Einzelgehölz anrechenbar) und Gehölzgruppen werden durch gezielte Pflege erhalten und entwickelt.

Prämienhöhe	Naturschutzorientiertes Biotopmanagement
Aufwand gering (über 1 bis 5 % der Futterfläche)	€ 2 / ha Alpfutterfläche
Aufwand mittel (5 bis 20 % der Futterfläche)	€ 15 / ha Alpfutterfläche
Aufwand hoch (über 20 % der Futterfläche)	€ 40 / ha Alpfutterfläche



## Beantragungen im Mehrfachantrag

#### **Optionale Maßnahmen Naturschutz**

Naturschutz

Natura 2000 - Landwirtschaft

Naturschutz - Zuschlag für Regionalen Naturschutzplan

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

Ergebnisorientierte Bewirtschaftung – Zuschlag für Regionalen Naturschutzplan

Alpbewirtschaftung – Zuschlag für Naturschutz auf der Alp

Zuschlag Biodiversitätsmonitoring (UBB und BIO)

Zuschlag Monitoring für Phänoflex (UBB und BIO)

## **Kontakt**

### Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Umwelt- und Klimaschutz

Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz DI Max Albrecht, Mag.a Ingrid Loacker T +43 5574 511 24505 umwelt@vorarlberg.at

### Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum

Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz Ing. Dietmar Mathis MBA T +43 5574 511 25105 landwirtschaft@vorarlberg.at

### Landwirtschaftskammer Vorarlberg

Montfortstraße 9, 6900 Bregenz DI Bernhard Jenny T +43 5574 400 0 office@lk-vbg.at

## **Impressum**

## Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Umwelt- und Klimaschutz Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz

### Verlags- und Herstellungsort:

6900 Bregenz

#### Druck:

Hecht Druck, Hard

#### Bildnachweise:

UMG Umweltbüro Grabher; ausgenommen Feldhase Seite 25 ® Bildagentur PantherMedia / digoarpi



## Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Umwelt- und Klimaschutz Jahnstraße 13-15, 6900 Bregenz T +43 5574 511 24505 umwelt@vorarlberg.at www.vorarlberg.at/umwelt